

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 107/108 (1936)
Heft: 2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich widersprechen. Event. könnte Art. 18 entsprechend Art. 2 der Bedingungen und Messvorschriften für Zimmerarbeiten abgeändert werden. Dadurch würde die Möglichkeit von Verwechslungen ausgeschaltet, denn es könnte wohl vorkommen, dass für gewisse Ausführungen beide Normen gleichzeitig vorgeschrieben werden.

In g. E. Frauenfelder empfiehlt, in Art. 18 beim Cliché das Wort «markgetrenntes» durch «markdurchschnittenes» zu ersetzen.

In g. R. Eichenberger spricht sich für die Formulierung von Art. 18 des Entwurfes aus, da es schwer sein dürfte, zulässige Beanspruchungen auf Grund von Versuchen an Zweitklasshölzern festzulegen.

In g. F. Hübner betont, dass er die Frage der Verteuerung und der Lieferungsmöglichkeiten mit den Lieferanten eingehend untersucht hat. Nach den erhaltenen Angaben dürfte der Mehrpreis für vorschriftsgemässes Qualitätsholz höchstens 10 bis 12 % betragen, was durch die leichtere und wirtschaftlichere Konstruktion leicht nachgeholt werden kann. Es wäre bedauerlich, wenn der S. I. A. dem allgemeinen Drang nach Qualität nicht folgen wollte. Event. könnte der Titel der Norm in «Provisorische Normen für die Berechnung und den Unterhalt von hölzernen Tragwerken» abgeändert werden, damit der Geltungsbereich der Normen näher präzisiert wird. Ferner könnten in Art. 18 die Worte «in der Regel» eingefügt werden, um von vorneherein eine andere Möglichkeit einzuschliessen.

In g. Blattner kann sich mit dem Vorschlag Hübner einverstanden erklären, insbesondere mit der Abänderung des Titels, wodurch die nötige Abklärung geschaffen sein dürfte.

In g. Dr. E. Jaquet möchte die Einfügung der Worte «in der Regel» in Art. 18 vermeiden, um Missverständnisse von vorneherein auszuschalten.

In g. M. Meyer ist der Auffassung, dass die infolge der Qualitätsforderungen hervorgerufene 12 %ige Teuerung mit Querschnittsreduktionen nicht eingeholt werden kann, da die neuen Normen gegenüber den alten nicht höhere Beanspruchungen zulassen.

In g. R. Rückli findet, dass eine Abänderung des Geltungsbereichs der Norm gemäss dem Vorschlag des Z. I. A. die nötige Klarheit schaffen dürfte, umso mehr als die Bedingungen und Messvorschriften für Zimmerarbeiten ausdrücklich für die Hochbauten gelten.

In g. v. Gugelberg betont, dass der Kanton Graubünden am Absatz von Zweitklasshölzern sehr interessiert ist. Die schweizerischen wirtschaftlichen Verhältnisse sollten gebührend berücksichtigt werden. Sie bringen es mit sich, dass in erster Linie Normalhölzer und nur ausnahmsweise Qualitäts-hölzer nach speziellen Vorschriften verwendet werden.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Die Abänderung des Titels in «Provisorische Normen für die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt von hölzernen Tragwerken» wird in offener Abstimmung einstimmig genehmigt.

Art. 1 wird genehmigt wie folgt: «Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt von hölzernen Brücken, Lehr- und Montagegerüsten für Stein-, Beton-, Eisenbeton-, Stahl- oder Holzbrücken, sowie wichtigen Baugerüsten für die Erstellung von Tiefbauten jeder Art. Sie gelten ausserdem für Hochbau-Konstruktionen, die mit Qualitätshölzern, die diesen Normen entsprechen, erstellt werden.»

Art. 18. Es wird zuerst mit 33 gegen 30 Stimmen beschlossen, die jetzige Fassung abzuändern. Es liegen zwei Abänderungsanträge vor:

1. Der Antrag Hübner auf Einschiebung der Worte «es soll in der Regel nur markfreies...» usw.

2. Der Antrag des Z.I.A., den Art. 18 sinngemäss entsprechend Formular 122, Art. 2, umzustellen.

Der Antrag Hübner wird mit 40 gegen 17 Stimmen (für den Antrag des Z. I. A.) angenommen.

Die provisorischen Normen werden dann mit den abgeänderten Art. 1 und 18 in offener Abstimmung mit großem Mehr angenommen.

6. Genehmigung der revidierten Formulare Nr. 121, 122, 124, 125 und 127.

Arch. A. Hässig berichtet über die Revision der Hochbaunormalien, die mit den interessierten Gewerbe-gruppen gemeinsam durchgeführt wurde.

Form. Nr. 121: Bedingungen und Messvorschriften für die Steinhauer- und Kunststeinarbeiten.

In g. W. Luder: Die Sektion Solothurn hat gewisse Bedenken gegen den zweiten Satz von Art. 1: «im Falle von Differenzen zwischen Vertragsbestimmungen gelten die besondern Vorschriften vor dem allgemeineren.»

In g. Fritzsche und **Arch. Hässig** betonen, dass diese Formulierung dem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspricht.

Arch. Th. Nager erkundigt sich, was in Art. 6/c unter «Mittelstürze» zu verstehen ist.

Arch. Hässig: Dieser Ausdruck ist von früher her übernommen worden und dürfte vorteilhaft durch «Zwischenstürze» ersetzt werden.

In g. V. Flück erachtet eine Bestimmung über die granulometrische Zusammensetzung für wünschenswert. Ferner fragt es sich, ob die Lagerfrist von drei Wochen nicht zu weit geht und eine Frist von zwei Wochen eher durchgesetzt werden könnte.

Arch. Hässig bemerkt, dass der Steinhauer meistens nicht viel von Granulometrie versteht und empfiehlt, von einer entsprechenden Vorschrift abzusehen.

Arch. R. Vondermühll teilt mit, dass die Sektion Waadt sich mit der Revision der verschiedenen Normalien einverstanden erklärt, dass sie aber auch im Interesse einer grösseren Verbreitung der Normen die französische Fassung gemeinsam mit den anderen welschen Sektionen durchsetzen möchte.

Die Revision von Formular Nr. 121 wird stillschweigend genehmigt.

Form. Nr. 122: Bedingungen und Messvorschriften für Zimmerarbeiten.

Arch. Hässig: Das Formular Nr. 122 ist mit dem Zimmermeister-Verband, mit der Lignum und mit Vertretern der Holzindustrie eingehend behandelt worden. Ferner haben entsprechende Verhandlungen mit der Kommission zur Aufstellung der provisorischen Holznormen stattgefunden und es wäre angebracht, diese Normen, die in einfacher Weise die Forderungen der Architekten, der Holzindustrie und der Zimmerleute vereinigen, zu genehmigen. Die Kommission hat nach diesen Verhandlungen die Vorlage nochmals eingehend geprüft und beantragt lediglich in Art. 2 Bretterwaren, den zwischen Klammern gesetzten Vermerk betr. den Feuchtigkeitsgehalt bei Verwendung in heizbaren Räumen, statt mit ungefähr 10 %, mit 10 bis 15 % anzugeben.

Die Revision von Formular Nr. 122 wird unter Berücksichtigung der von Arch. Hässig beantragten Abänderung stillschweigend genehmigt.

Form. Nr. 124: Bedingungen und Messvorschriften für Dachdeckerarbeiten.

In g. J. Bolomey beantragt, in Art. 2 den letzten Satz wie folgt abzuändern: «Die konzentrierte Bruchlast auf Biegung soll bei einer Auflagerentfernung von 30 cm mindestens 100 kg betragen.»

Dieser Antrag wird der Normalienkommission zur Erläuterung überwiesen. Im übrigen wird Form. Nr. 124 von der D. V. stillschweigend gutgeheissen.

Form. Nr. 125: Bedingungen und Messvorschriften für Gipserarbeiten, und **Form. Nr. 127:** Bedingungen und Messvorschriften für Malerarbeiten werden nach einer Erläuterung von Arch. Hässig stillschweigend genehmigt.

[Alle diese Bedingungen und Messvorschriften sind inzwischen durch alle beteiligten Verbände ebenfalls genehmigt worden. Sie sind beim Sekretariat des S. I. A. zu beziehen. Red.]
(Schluss folgt.)

G.E.P. Vereinigung ehemaliger Chemiestudierender. Sommerversammlung.

Die vor bald drei Jahren gegründete G. E. P.-Sektion der ehemal. Chemiestudierenden an der E. T. H. hielt ihre Sommerversammlung im Chemiegebäude der E. T. H. ab. Der Vorsitzende, Prof. Dr. H. E. Fierz-David, wurde auf seinen Wunsch hin durch ein Baslermitglied, Dr. U. Kubli (Hoffmann-La Roche, Basel) ersetzt und der bisherige Sekretär, Dr. M. Furter, durch Dr. Hs. Schütze (Zürich). Anschliessend hielt Dr. A. Krebs (J. R. Geigy, Basel) ein hochinteressantes Referat über den Anteil der Schweiz an den Fortschritten der modernen Farben-industrie. Diese Ausführungen zeigen, dass der Schweiz ein sehr bedeutender Platz auf diesem wichtigen Gebiete zukommt, und das Wort Hans Bucherer (München), dass neben Deutschland einzig die Schweiz bahnbrechende Erfolge aufweisen könne, wurde an Hand zahlreicher Tatsachen belegt.

Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass auch in Zukunft diese Semesterversammlungen nicht nur der geselligen Vereinigung dienen möchten, sondern dass wie auf den bisherigen Zusammenkünften wissenschaftliche und technische Mitteilungen aus dem Kreise der Mitglieder den Beweis erbringen mögen, dass unsere Vereinigung den Fortschritten auf dem Gebiete der Chemie ernsthaftes Interesse entgegenbringt. Unter den Anwesenden bemerkte man Dr. Oscar Bally (Basel-Ludwigshafen), der in der Badischen Anilin- und Soda-fabrik durch seine wichtigen Erfindungen auf dem Gebiete der Anthracchinonkuparfärbstoffe den Beweis erbracht hat, dass die Schweizer auch im Auslande die E. T. H. erfolgreich vertreten. Herr Dr. G. Engi (Basel) beglückwünschte Herrn Dr. O. Bally in einem herzlichen, mit Begeisterung aufgenommenen Votum.

Der Vorsitzende machte noch einige Mitteilungen über den derzeitigen Stand der Erweiterung des Eidg. Chemiegebäudes, die leider nicht ganz im Sinne der Professoren fortschreitet, weil eine bedeutende Kreditüberschreitung die Beendigung verzögert.

Nach der Versammlung trafen sich ungefähr 30 der Ehemaligen bei einem vergnüglichen Abendessen, mit dem der gemütliche Teil der Angelegenheit zu seinem Rechte kam.

H. E. Fierz-David.